

Landtag
21. Wahlperiode**Drucksache 21/1908**
(zu Drs. 21/1820)
4. August 2026**Mitteilung des Senats****Kinder und Jugendliche in Frauenhäusern im Land Bremen****Kleine Anfrage**
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 05.06.2026
und Mitteilung des Senats vom 04.08.2026

Vorbemerkung des Fragestellers/der Fragestellerin

Frauenhäuser sind ein zentraler Bestandteil des Schutzsystems bei häuslicher und partnerschaftlicher Gewalt. Sie bieten Frauen und ihren Kindern einen unmittelbaren Schutzraum in akuten Gefährdungssituationen und ermöglichen Stabilisierung sowie erste Schritte in ein gewaltfreies Leben. Dabei sind Kinder und Jugendliche keine reinen „Begleitpersonen“, sondern selbst Betroffene von häuslicher Gewalt mit eigenen Schutz-, Unterstützungs- und Entwicklungsbedarfen.

Fachpraxis und Expert*innen weisen seit Jahren darauf hin, dass gerade die Situation von Kindern und Jugendlichen in Frauenhäusern zunehmend komplexer wird. Die Zahl der mitaufgenommenen Kinder ist hoch, viele von ihnen sind bereits erheblich belastet oder traumatisiert. Gleichzeitig zeigen sich strukturelle Grenzen des bestehenden Hilfesystems, insbesondere im Hinblick auf räumliche Kapazitäten, altersgerechte Unterbringung und die spezifischen Bedarfe älterer Kinder und Jugendlicher.

Ein wiederkehrend benannter Problembereich betrifft die Aufnahme älterer Kinder und Jugendlicher, insbesondere männlicher Jugendlicher, die in vielen Einrichtungen aus strukturellen oder konzeptionellen Gründen nicht oder nur eingeschränkt aufgenommen werden können. In der Praxis führt dies dazu, dass Familien im Schutzsystem getrennt werden oder für einzelne Kinder parallele und teilweise weniger geschützte Unterbringungslösungen gefunden werden müssen. Fachverbände aus dem Gewaltschutzbereich weisen darauf hin, dass dies erhebliche Risiken für den Kinderschutz und die Stabilität der Hilfesituation mit sich bringen kann.

Hinzu kommt, dass die Dauer der Aufenthalte in Frauenhäusern teilweise deutlich ansteigt, was neue Anforderungen an pädagogische Begleitung, psychosoziale Unterstützung und insbesondere an die Bildungsintegration der Kinder stellt. Expertinnen und Experten betonen hierbei regelmäßig die zentrale Bedeutung von stabilen Bildungsbezügen für die Bewältigung von Gewalterfahrungen und die langfristige Entwicklung von Kindern und Jugendlichen.

Gleichzeitig ist die Kooperation zwischen Frauenhäusern und Bildungseinrichtungen ein zentraler, aber in der Praxis nicht immer ausreichend systematisierter Bereich. Während einzelne gute Kooperationsstrukturen bestehen, hängt die Zusammenarbeit häufig stark von Einzelfällen, regionalen Gegebenheiten und persönlichen Netzwerken ab. Fachlich wird jedoch zunehmend betont, dass insbesondere in Gewaltschutzkontexten verbindliche, verlässliche und datenschutzkonforme Kommunikations- und Unterstützungswege zwischen Frauenhäusern, Schulen, Kitas und weiteren Bildungseinrichtungen notwendig sind, um Bildungsabbrüche und zusätzliche Belastungen zu vermeiden.

Infolgedessen besteht die Notwendigkeit, die Situation von Kindern und Jugendlichen in Frauenhäusern im Land Bremen systematisch zu beleuchten. Ziel ist es, sowohl die aktuelle Versorgungslage als auch bestehende strukturelle Herausforderungen sichtbar zu machen – insbesondere im Hinblick auf Kapazitäten, Altersstrukturen, Schutzkonzepte für nicht aufgenommene Jugendliche sowie die Kooperation mit dem Bildungsbereich. Die Zahlen der aufgenommenen Frauen mit Kindern und Jugendlichen liegen durch Berichte vor - im Sinne einer Systematisierung ist anzuregen, diese zu vereinheitlichen (bspw. nach Altersgruppen der Kinder).

Die Anfrage soll dazu beitragen, Transparenz über bestehende Strukturen herzustellen und mögliche Weiterentwicklungsbedarfe im Sinne eines konsequenten, kindzentrierten Gewaltschutzes zu identifizieren.

Der Senat beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Welche Datenstandards bestehen für die statistische Erfassung von Kindern und Jugendlichen in Frauenhäusern im Land Bremen und bewertet der Senat eine einheitliche Datenerhebung hierzu als sinnvoll, wenn ja, warum, wenn nein, warum nicht?

Derzeit werden die statistischen Daten zu Frauenhausaufenthalten im Land Bremen individuell durch die einzelnen Frauenhäuser erhoben. Die Daten werden der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz sowie dem Sozialamt Bremerhaven anonymisiert zur Verfügung gestellt. Ein einheitlicher Datenstandard für die Erfassung besteht dabei nicht.

Die Etablierung einer einheitlichen Datenerhebung wird grundsätzlich als sinnvoll erachtet, um eine fundierte Datenbasis für die Weiterentwicklung des Unterstützungs- und Hilfesystems gewaltbetroffener Frauen und ihrer Kinder zu erhalten.

Eine Vereinheitlichung der Datenerhebung für das Land Bremen wird im Rahmen der Umsetzung des Gesetzes zur Sicherung des Zugangs zu Schutz und Beratung bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt (Gewalthilfegesetz – GewHG) erfolgen. Dieses regelt unter anderem, dass eine Bundesstatistik über Einrichtungen, die Schutz und Beratung nach dem Gewalthilfegesetz anbieten, durchgeführt wird (§ 10 Abs. 1). Die Erhebungen sollen erstmalig für das Berichtsjahr 2028 erfolgen (§ 10 Abs. 4), Art und Umfang der Erhebung werden dabei per Rechtsverordnung durch das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren,

Frauen und Jugend (BMBFSFJ) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und für Heimat geregelt. Der Erlass der Rechtsverordnung ist für das zweite Quartal 2027 vorgesehen. Darauf wird dann auch die Datenerhebung für das Land Bremen in Zusammenarbeit mit dem statistischen Landesamt angepasst.

2. Wie lange hielten sich Kinder und Jugendliche durchschnittlich bzw. median in Frauenhäusern auf (bitte nach Altersgruppen darstellen)?

Eine Darstellung der Aufenthaltsdauern von Kindern ist nicht möglich, da in den Bremischen Frauenhäusern nur die Aufenthaltsdauern der Frauen erfasst werden. Die Aufenthaltsdauer von Frauen beträgt im Autonomen Frauenhaus aktuell durchschnittlich 3 Monate, im Autonomen Frauenhaus Nord etwa 8 Monate und im Frauenhaus der AWO etwa 9 Monate.

Im Frauenhaus der GISBU in Bremerhaven stellt sich die Aufenthaltsdauer wie folgt dar: 28 Prozent der Frauen bis zu einer Woche, 32 Prozent zwischen einer bis vier Wochen, 21 Prozent zwischen vier bis 12 Wochen und 19 Prozent länger als 12 Wochen.

Grundsätzlich könnte die durchschnittliche Aufenthaltsdauer der Kinder abweichen. Kinder verlassen nur sehr selten ohne ihre Mütter das Frauenhaus, beispielsweise wenn durch das Jugendamt eine Inobhutnahme erfolgt oder das Aufenthaltsbestimmungsrecht auf den Kindsvater übertragen wird.

Unabhängig davon könnte die durchschnittliche Aufenthaltsdauer von Kindern abweichen. Es wäre denkbar, dass Frauen ohne Kinder schneller als Frauen mit vielen Kinder eine Wohnung finden, wodurch die durchschnittliche Aufenthaltsdauer von Kindern über denen von Frauen liegen könnte.

3. Wie viele Kinder lebten in den letzten fünf Jahren länger als 6 Monate im Frauenhaus und welche Unterstützung haben sie in dieser Zeit erfahren?

Im Autonomen Frauenhaus Bremen Nord hielten sich in den letzten fünf Jahren 24 Kinder und im Frauenhaus der AWO 102 Kinder länger als 6 Monate im Frauenhaus auf.

Für das Autonome Frauenhaus und das Frauenhaus der GISBU liegen die Daten nicht vor.

Zur Frage der Unterstützung siehe die Antworten zu den Fragen 7-9 und 12-14.

4. Welche Ursachen sieht der Senat für die relativ hohe Zahl langfristiger Aufenthalte und welche Rolle spielen dabei fehlender Wohnraum bzw. Anschlussunterbringungen?

Der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz sowie dem Sozialamt Bremerhaven liegen hierzu keine statistischen Daten oder Auswertungen vor. Aussagen zu den Ursachen längerfristiger Aufenthalte in Frauenhäusern sowie zur Bedeutung von fehlendem Wohnraum oder Anschlussunterbringungen können daher nicht datenbasiert getroffen werden.

Nichtsdestotrotz wird fehlender Wohnraum als eine der zentralen Ursachen für längere Aufenthalte in den Frauenhäusern durch das Hilfesystem benannt und von der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz als Problem anerkannt. Aus diesem Grund wurde

im letzten Landesaktionsplan zur Umsetzung der Istanbul Konvention die Maßnahme aufgenommen, eine Kooperation zwischen den Wohnungsbaugesellschaften und den Frauenhäusern aufzubauen. In diesem Rahmen wurde ein Verfahren zur Vermittlung von Wohnraum mit der Zentralen Fachstelle Wohnen erarbeitet und umgesetzt (siehe auch VL 21/5790).

5. Welche Altersgrenzen gelten in den einzelnen Frauenhäusern im Land Bremen für die Aufnahme von Jungen und Jugendlichen und welche konzeptionellen oder strukturellen Unterschiede bestehen zwischen den Einrichtungen?

Für die Aufnahme von Jungen gelten in den Frauenhäusern folgende Altersgrenzen:

- AWO Frauenhaus: 18. Lebensjahr
- Autonomes Frauenhaus: 14. Lebensjahr
- Autonomes Frauenhaus Nord: 14. Lebensjahr, im Einzelfall 16. Lebensjahr
- GISBU Frauenhaus: 16. Lebensjahr

Die Unterschiede bei den Altersgrenzen für Jungen ergeben sich aus den jeweiligen konzeptionellen Ausrichtungen, räumlichen Bedingungen und pädagogischen Strukturen der jeweiligen Einrichtung.

6. Wie wird in der Praxis mit älteren männlichen Kindern und Jugendlichen verfahren, die nicht mehr aufgenommen werden können und welche konkreten Schutz- und Unterstützungsangebote bestehen für Kinder und Jugendliche, die aufgrund ihres Alters oder Geschlechts nicht im Frauenhaus aufgenommen werden können?

Für Kinder und Jugendliche, die aufgrund ihres Alters oder Geschlechts nicht gemeinsam mit ihrer Mutter im Frauenhaus untergebracht werden können, stehen die Unterstützungs- und Schutzinstrumente der Kinder- und Jugendhilfe zur Verfügung.

Die Kinder- und Jugendhilfe kann auf entsprechende Bedarfe reagieren und gemeinsam mit den Betroffenen sowie ihrem familiären Umfeld geeignete Unterstützungs- und Unterbringungsmöglichkeiten entwickeln. Vorrangiges Ziel ist dabei, bestehende familiäre und soziale Bezugssysteme zu erhalten und tragfähige Lösungen im sozialen Umfeld zu finden.

Je nach individueller Situation kommen hierbei Beratungs- und Unterstützungsangebote, Hilfen zur Erziehung sowie gegebenenfalls geeignete Unterbringungsmöglichkeiten innerhalb oder außerhalb des familiären Umfeldes in Betracht. Sofern dies zum Schutz oder zur Versorgung des Kindes oder Jugendlichen erforderlich ist, können auch Pflegeverhältnisse, stationäre Hilfen oder andere Schutzmaßnahmen notwendig werden.

Welche Unterstützung im Einzelfall geeignet und erforderlich ist, richtet sich nach den individuellen Bedarfen sowie den Schutz- und Unterstützungsbedarfen des jeweiligen Kindes oder Jugendlichen.

Darüber hinaus unterstützen die Frauenhäuser gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder, einen für sie geeigneten Schutzplatz in einem Frauenhaus zu finden, das ältere männliche Jugendliche aufnimmt.

7. Gibt es verbindliche Kooperationsstrukturen zwischen Frauenhäusern, Jugendhilfe, Kinderschutzstellen und ggf. stationären Hilfen zur Sicherstellung des Schutzes dieser Kinder?

Spezielle landesweite Kooperationsvereinbarungen ausschließlich zwischen Frauenhäusern und der Kinder- und Jugendhilfe bestehen im Land Bremen nicht. Die Zusammenarbeit erfolgt auf Grundlage der gesetzlichen Regelungen des Kinder- und Jugendhilferechts sowie der etablierten Verfahren im Kinderschutz.

Sofern Kinder oder Jugendliche von häuslicher Gewalt betroffen sind oder Unterstützungsbedarfe erkennbar werden, arbeiten Frauenhäuser bedarfs- und fallbezogen mit den zuständigen Jugendämtern sowie weiteren Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe zusammen. Hierzu zählen insbesondere Kinderschutzberatungsstellen, die spezialisierte aufsuchende Fachberatung für von häuslicher Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche sowie gegebenenfalls ambulante oder stationäre Hilfen. Grundlage hierfür sind insbesondere die Regelungen des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII sowie die Beratungsansprüche nach § 8b SGB VIII.

Die konkrete Ausgestaltung der Zusammenarbeit erfolgt im Einzelfall entsprechend den jeweiligen Bedarfen des Kindes oder Jugendlichen und den Zuständigkeiten der beteiligten Stellen vor Ort.

8. Wie wird sichergestellt, dass auch diese Kinder und Jugendlichen nicht ungeschützt im Herkunftssystem verbleiben oder in belastenden Umfeldern bleiben müssen?

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen wird durch die gesetzlichen Instrumente des Kinder- und Jugendhilferechts sichergestellt. Werden im Einzelfall Gefährdungen oder besondere Unterstützungsbedarfe bekannt, erfolgt eine Prüfung durch die zuständigen Stellen der Kinder- und Jugendhilfe unter Berücksichtigung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung.

Je nach den Umständen des Einzelfalls können Beratungs- und Unterstützungsangebote, Hilfen zur Erziehung oder weitere Schutzmaßnahmen eingeleitet werden. Reichen diese Maßnahmen zur Sicherung des Kindeswohls nicht aus oder besteht eine akute Gefährdung, stehen den Jugendämtern weitere Instrumente bis hin zur Inobhutnahme eines Kindes oder Jugendlichen zur Verfügung.

Welche Maßnahmen im konkreten Fall geeignet und erforderlich sind, wird stets individuell unter Berücksichtigung der Situation des Kindes oder Jugendlichen geprüft.

9. Wie erfolgt die Zusammenarbeit und Kommunikation zwischen Frauenhäusern und Bildungseinrichtungen (Schulen, Kitas, berufliche Schulen) im Land Bremen?

Im Bereich der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen erfolgt die Zusammenarbeit und Kommunikation einzelfallbezogen mit der jeweiligen Einrichtung. In der Regel bleibt die Kommunikation jedoch auch bei Aufenthalt einer Kindsmutter in einem Frauenhaus zwischen der Klassenleitung/Schulleitung und der Mutter direkt bestehen.

Im Bereich der Kindertagesbetreuung erfolgt die Zusammenarbeit und Kommunikation ebenfalls einzelfallbezogen. In der Regel bleibt die Kommunikation auch hier bei Aufenthalt einer Kindsmutter in einem Frauenhaus zwischen der Kita bzw. dem Kita-Träger und der Kindsmutter direkt bestehen. Mit Aufenthalt im Frauenhaus erfolgt zudem eine unmittelbare Einbindung des Amts für Soziale Dienste durch den Träger des Frauenhauses.

10. Welche verbindlichen Regelungen bestehen für die Weitergabe relevanter Informationen unter Wahrung des Datenschutzes und des Kinderschutzes?

Die Weitergabe personenbezogener Informationen erfolgt im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen und fachgesetzlichen Regelungen. Maßgeblich sind insbesondere die Vorschriften zum Sozialdatenschutz, die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie die Regelungen des Kinder- und Jugendhilferechts. Der Datenschutz wird im Kinderschutz nicht aufgehoben oder eingeschränkt, sondern bildet weiterhin einen wesentlichen Rahmen für das Handeln der beteiligten Stellen.

Informationen werden grundsätzlich mit Kenntnis der Betroffenen und – soweit erforderlich – auf Grundlage entsprechender Einwilligungen weitergegeben. Dies gilt beispielsweise auch für die Zusammenarbeit verschiedener Fachkräfte und Institutionen im Rahmen von Schutz- und Hilfeprozessen.

Für Fälle, in denen gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen, bestehen mit § 8a SGB VIII sowie den Regelungen des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) besondere gesetzliche Grundlagen, die eine Weitergabe erforderlicher Informationen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen ermöglichen. Dabei sind stets die Erforderlichkeit der Datenübermittlung sowie die Rechte der Betroffenen zu beachten.

Die konkrete Umsetzung erfolgt im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten und Verfahrensregelungen der beteiligten Stellen vor Ort.

11. Wie wird der Schulbesuch von Kindern und Jugendlichen während des Aufenthalts im Frauenhaus sichergestellt (z. B. Schulwechsel, Schulsozialarbeit, Lernunterstützung)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 9 verwiesen.

Grundsätzlich wird die Fortsetzung des Schulbesuchs an der bisherigen Bildungseinrichtung angestrebt, sofern es die individuellen Schutzbedarfe und die Entfernung zulassen. Sollte ein Schulwechsel notwendig sein, unterstützen die Fachkräfte in den Frauenhäusern die Kindesmutter bei der Suche, Kontaktaufnahme und Anmeldung an einer neuen Schule.

Spezifische Bedarfe wie Lernunterstützung werden im Einzelfall zwischen der Mutter und der jeweiligen Bildungseinrichtung abgestimmt.

12. Welche Maßnahmen werden ergriffen, um Bildungsabbrüche zu vermeiden und eine möglichst stabile schulische oder berufliche Integration zu gewährleisten?

Maßnahmen zur Stabilisierung der schulischen Situation werden im Einzelfall zwischen der erziehungsberechtigten Mutter und der Bildungseinrichtung abgestimmt. In der Regel wird dabei die Fortsetzung des Schulbesuchs an der bisherigen Bildungseinrichtung angestrebt, da

dies ein stabilisierender Faktor für die Kinder Jugendlichen sein kann. Sofern dennoch ein Schulwechsel notwendig sein sollte, wird das Kind sowie die Kindesmutter beispielsweise durch die Frauenhausmitarbeiterinnen und die Schulsozialarbeit unterstützt.

Darüber hinaus unterstützen die Frauenhäuser die schulische Integration bei Bedarf durch die Vermittlung und Begleitung zu Terminen beim ReBUZ oder durch Entwicklung individueller Konzepte und strukturierter Tagesabläufe, um einen regelmäßigen Schulbesuch und eine stabile Alltagsstruktur zu fördern.

Im Bereich der beruflichen Integration können weitere Maßnahmen zur Unterstützung der Jugendlichen durch die Mitarbeiterinnen der Frauenhäuser notwendig werden. Hierzu zählen beispielsweise die Begleitung zu Terminen bei der Arbeitsvermittlung, die Anbindung an externes Coaching zur beruflichen Orientierung und Laufbahnplanung sowie eine Unterstützung beim Erstellen von Bewerbungsunterlagen sowie beim Schreiben von Bewerbungen.

13. Gibt es feste Ansprechstrukturen zwischen Frauenhäusern und Schulen (z. B. benannte Koordinationsstellen oder Kinderschutzbeauftragte)?

Auch bei Aufenthalt in einem Frauenhaus verbleibt die Kommunikation in der Regel zwischen der Klassenleitung / Schulleitung und der Kindesmutter. Im Bereich der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen erfolgt die Zusammenarbeit einzelfallbezogen mit der jeweiligen Einrichtung.

Bei Bedarf wird die Kindesmutter bei der Kommunikation zu Klassenleitungen, Schulleitungen, Sekretariaten oder der Schulsozialarbeit durch die Mitarbeiterinnen im Frauenhaus unterstützt.

14. Welche spezifischen pädagogischen, psychosozialen oder traumatherapeutischen Angebote stehen Kindern und Jugendlichen in Frauenhäusern zur Verfügung und in welchem Umfang gibt es Kooperationen mit therapeutischen Angeboten und Jugendhilfeeinrichtungen?

Für Kinder und Jugendliche, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, steht ein breites Spektrum an Unterstützungsangeboten zur Verfügung. Dieses reicht von niedrigschwelligen Beratungs- und Unterstützungsangeboten sowie den Frühen Hilfen über die Kinderschutzberatungsstellen und die spezialisierte aufsuchende Fachberatung für von häuslicher Gewalt betroffener Kinder und Jugendlicher bis hin zu Hilfen zur Erziehung nach dem SGB VIII.

In der Stadtgemeinde Bremen besteht darüber hinaus mit der spezialisierten aufsuchenden Fachberatung des Kinderschutzbundes ein Angebot für Kinder und Jugendliche, die von häuslicher Gewalt betroffen sind. Das Angebot unterstützt die betroffenen Kinder und Jugendlichen bei der Verarbeitung ihrer Erfahrungen und kann auch im Kontext eines Aufenthalts im Frauenhaus in Anspruch genommen werden.

Je nach individuellem Bedarf können ambulante, teilstationäre oder stationäre Hilfen sowie weitere Unterstützungsangebote der Kinder- und Jugendhilfe eingesetzt werden. Die Auswahl

und Ausgestaltung der Hilfen erfolgt einzelfallbezogen und orientiert sich an den Bedarfen des Kindes oder Jugendlichen sowie seiner Familie.

Soweit erforderlich, arbeiten die Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe mit weiteren Fachstellen, therapeutischen Angeboten und den Frauenhäusern zusammen, um eine bedarfsgerechte Unterstützung sicherzustellen.

Darüber hinaus werden die Kinder und Jugendlichen in den Frauenhäusern bei der Bearbeitung ihrer Gewalterfahrung durch pädagogische Fachkräfte unterstützt. Ziel ist die Stabilisierung nach Gewalterfahrungen sowie die Schaffung eines sicheren Rahmens, in dem Kinder und Jugendliche Schutz, Orientierung und verlässliche Beziehungen erfahren. Die Angebote umfassen Einzelgespräche, Gruppenangebote, freies Spiel, erlebnispädagogische Aktivitäten sowie Mutter-Kind-Angebote. Die Arbeit erfolgt dabei traumasensibel und bindungsorientiert und beinhaltet unter anderem Psychoedukation, die Stärkung von Selbstwirksamkeit und Partizipation, die Förderung gewaltfreier Konfliktlösungsstrategien sowie die Unterstützung und Stabilisierung der Mutter-Kind-Beziehung.

Sofern traumatherapeutischer Unterstützungsbedarf besteht, unterstützen die Frauenhäuser die Familien bei der Suche nach passenden Angeboten.

15. Welche Konzepte bestehen für die Übergänge von Kindern und Jugendlichen aus dem Frauenhaus in andere Wohn- und Betreuungssysteme (z. B. Rückkehr, Pflege, eigene Wohnung, Jugendhilfe) und wie wird dabei der Verbleib in stabilen Bezugssystemen sichergestellt?

Im Regelfall verlassen Kinder und Jugendliche gemeinsam mit ihrer Mutter das Frauenhaus und verbleiben damit in ihrem bisherigen familiären Bezugssystem. Ziel ist es, stabile Beziehungen und Bezugssysteme für die betroffenen Kinder und Jugendlichen zu erhalten und zu stärken. Bestehende Unterstützungs- und Hilfsangebote der Kinder- und Jugendhilfe werden dabei grundsätzlich fortgeführt und bei Bedarf an veränderte Lebensumstände angepasst. Sofern Familien nach dem Aufenthalt im Frauenhaus in einen anderen Sozialraum umziehen, kann ein Wechsel der örtlichen Zuständigkeit innerhalb der Jugendhilfe erforderlich werden. Ziel ist dabei, bestehende Hilfen möglichst nahtlos fortzuführen und Kontinuität für die betroffenen Kinder und Jugendlichen sicherzustellen.

Auch Kontakte zu weiteren Bezugspersonen und Familienangehörigen können, sofern dies dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen dient, durch geeignete Unterstützungsangebote begleitet und gefördert werden.

Kann der Schutz oder die Versorgung eines Kindes oder Jugendlichen innerhalb der Familie dauerhaft nicht sichergestellt werden, stehen die Hilfen und Schutzinstrumente der Kinder- und Jugendhilfe zur Verfügung. Hierzu zählen insbesondere Hilfen in Pflegefamilien oder stationären Einrichtungen. Solche Maßnahmen kommen jedoch nur in Betracht, wenn der Schutz oder die Versorgung des Kindes oder Jugendlichen innerhalb seiner Familie nicht gewährleistet werden kann.

16. Wie bewertet der Senat die aktuelle Versorgungssituation für Kinder und Jugendliche in Frauenhäusern im Land Bremen insgesamt?

Es wird auf die Antwort zu Frage 14 verwiesen.

Es bestehen grundsätzlich geeignete Unterstützungsmöglichkeiten, um auf die individuellen Bedarfe von Kindern und Jugendlichen zu reagieren. Zugleich bleibt es eine wichtige fachliche Aufgabe, die betroffenen Kinder und Jugendlichen frühzeitig zu erreichen und ihnen bei Bedarf passgenaue Unterstützungsangebote zur Verfügung zu stellen.

Hierfür ist es essentiell, die Familien durch qualifiziertes Fachpersonal in den Frauenhäusern zu unterstützen, um individuelle und bedarfsorientierte Maßnahmen für die Kinder und Jugendlichen vermitteln und durchführen zu können.

17. Welche Erkenntnisse liegen dem Senat zu den Gründen für Rückkehrentscheidungen vor und welche Unterstützungsangebote bestehen zur Vermeidung solcher Rückkehrsituationen? Wie werden dabei die besonderen Belange von Kindern und Jugendlichen im Moment der Rückkehr in ein belastetes Umfeld im Blick behalten?

Häusliche Gewalt ist ein komplexes Phänomen, das durch eine Vielzahl an individuellen, sozialen, kulturellen und strukturellen Risikofaktoren beeinflusst wird. Zu diesen gehören beispielsweise Ungleichheit und Machtasymmetrien, Armut, psychische Gesundheitsprobleme und frühere Gewalterfahrungen.

Auf der individuellen Ebene spielen insbesondere die persönliche Vorgeschichte und die psychische Gesundheit eine wichtige Rolle. Frühere Erfahrungen von Gewalt, Traumata oder psychische Erkrankungen wie Depressionen und Persönlichkeitsstörungen können das Risiko für Erfahrungen häuslicher Gewalt deutlich erhöhen.

Sozioökonomische Faktoren wie Armut, Arbeitslosigkeit und soziale Isolation stellen zudem einen Risikofaktor für häusliche Gewalt dar, wobei insbesondere die Machtkonstellationen und Machtdiskrepanzen innerhalb von Paarbeziehungen einen Einfluss haben (*Siehe z.B. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) (2008): Gewalt gegen Frauen in Paarbeziehungen. Eine sekundäranalytische Auswertung zur Differenzierung von Schweregraden, Mustern, Risikofaktoren und Unterstützung nach erlebter Gewalt.*).

In der Praxis zeigt sich, dass verschiedene Faktoren wie fehlende alternative Wohnmöglichkeiten, wirtschaftliche Abhängigkeiten sowie emotionale und familiäre Bindungen die Entscheidung für eine Rückkehr in gewaltgeprägte Partnerschaften begünstigen.

Zur Vermeidung von Rückkehrsituationen werden die Frauen und ihre Kinder bereits während des Aufenthalts im Frauenhaus umfassend beraten und unterstützt. Dazu gehören psychosoziale Beratung, individuelle Sicherheitsplanung, Unterstützung bei der Existenzsicherung und Wohnraumsuche sowie die Vermittlung an weiterführende Hilfesysteme.

Bei Rückkehrentscheidungen stehen die Belange und Schutzbedarfe der betroffenen Kinder und Jugendlichen im Mittelpunkt. Ziel ist es, Kinder und Jugendliche bei der Bewältigung der

Folgen häuslicher Gewalt zu unterstützen, ihre Entwicklung in einem sicheren und stabilen Umfeld zu fördern und gewaltfreie Lebensperspektiven zu entwickeln.

Hierfür stehen je nach individuellem Bedarf unterschiedliche Beratungs-, Unterstützungs- und Hilfeangebote zur Verfügung. Diese reichen von niedrigschwelligen Beratungsangeboten und spezialisierten Unterstützungsangeboten für von häuslicher Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche über die Kinderschutzberatungsstellen bis hin zu Hilfen zur Erziehung nach dem SGB VIII.

Sofern Familien nach einem Aufenthalt im Frauenhaus gemeinsam weiterleben oder eine Rückkehr in ein belastetes Umfeld erfolgt, können auch Unterstützungsangebote zur Stabilisierung des Familiensystems, zur Stärkung der Erziehungskompetenz sowie zur Entwicklung gewaltfreier Perspektiven für das Zusammenleben eingesetzt werden. Darüber hinaus können bei Bedarf Umgangskontakte begleitet und die Beteiligten bei der Gestaltung tragfähiger und kindgerechter Umgangsregelungen unterstützt werden.

Ob und welche Hilfen erforderlich sind, wird stets unter Berücksichtigung der individuellen Situation und der Schutzbedarfe der betroffenen Kinder und Jugendlichen geprüft.

18. Sieht der Senat insbesondere bei älteren Kindern und Jugendlichen sowie im Bereich der Bildungsintegration strukturelle Versorgungslücken? Wenn ja, welche Maßnahmen sind geplant; wenn nein, warum nicht?

Strukturelle Versorgungslücken bestehen aus Sicht des Senates nicht. Insbesondere die Schaffung der aufsuchenden Fachberatung für von häuslicher Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche hat etwaige Versorgungslücken geschlossen.

Für ältere Kinder und Jugendliche können sich im Einzelfall besondere Herausforderungen ergeben, wenn eine gemeinsame Unterbringung mit der Mutter im Frauenhaus nicht möglich oder nicht gewünscht ist. In diesen Fällen stehen jedoch die Unterstützungs- und Schutzinstrumente der Kinder- und Jugendhilfe zur Verfügung.

Die Kinder- und Jugendhilfe kann auf entsprechende Bedarfe reagieren und gemeinsam mit den Betroffenen geeignete Unterstützungs- und Unterbringungsmöglichkeiten entwickeln. Vorrangiges Ziel ist dabei, bestehende familiäre und soziale Bezugssysteme zu erhalten und tragfähige Lösungen im sozialen Umfeld zu finden.

Sofern dies zum Schutz oder zur Versorgung des Kindes oder Jugendlichen erforderlich ist, können darüber hinaus Hilfen zur Erziehung, geeignete Unterbringungsmöglichkeiten im familiären Umfeld, Pflegeverhältnisse oder stationäre Hilfen in Betracht kommen. In akuten Gefährdungssituationen stehen den Jugendämtern zudem die gesetzlichen Schutzinstrumente des SGB VIII bis hin zur Inobhutnahme zur Verfügung.

Ob und in welchem Umfang Unterstützungsbedarfe bestehen, ist stets im Einzelfall zu prüfen.

Beschlussempfehlung:

Die Bürgerschaft (Landtag) nimmt die Antwort des Senats auf die Kleine Anfrage zur Kenntnis.

Anlage(n):

- keine